

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 41

Artikel: Verkehrte Auffassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 41.

Basel, 11. Oktober.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Verkehrte Auffassungen. — Unsere Schiessvereine. — Die neue Taktik der französischen Kavallerie. — Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. — Eidgenossenschaft: Wahl. Organisation des Festungswesens. Zwei Postulate. Tableau der Militärschulen. — Ausland: Deutschland: Neue Truppenformationen. Frankreich: Ausbildung der Fussbatterien. England: Automobilführer für die gesamte englische Armee. Beilage: Ausland: Deutschland: Bekleidungsirtschaft bei den Truppen des Heeres. Frankreich: Leistungsfähigkeit der mit dem Klapprade des Hauptmanns Gérard ausgerüsteten Radfahrer. Gendarmeriebrigaden. Dienstzeit der Unterleutnants der Infanterie. Bulgarien: Altersverhältnisse der Offiziere. — Verschiedenes: Behandlung schlecht fressender Pferde. Eine zerlegbare Kanone für die Alpini.

Verkehrte Auffassungen.

Der auf dem Waffenplatz Bern stattgefundene Unglücksfall, bei welchem ein Soldat durch **U n v o r s i c h t i g k e i t** eines Vorgesetzten verwundet wurde, hat im Grossen Rat des Kantons Bern eine Behandlung erfahren, welcher des Entschiedensten entgegengetreten werden muss. Nicht bloss deswegen, weil sie eine ruhige, vernünftige und gerechte Beurteilung des bedauernswerten Vorfalles zu verhindern geeignet ist, sondern hauptsächlich, weil sie aus ganz der gleichen Denkweise über die Fundamente der Kriegstüchtigkeit entspringt, welche seinerzeit die Ursache war, dass die heldenmütigen Buren einen minderwertigen Gegner nicht besiegen konnten. — Und wenn auch gleich anerkannt werden soll, dass die Herren gar nicht beabsichtigten, die militärischen Untergebenen aufzureizen, die Militärinstruktion in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und für sich die billigen Lorbeeren volkstümlicher Gesinnung zu ernten, so muss hinzugesetzt werden: **u m s o s c h l i m m e r**.

Wenn die Führer jener sozialpolitischen Anschauungen, die es für Pflicht erachten, die jetzige Gesellschafts-Ordnung und vor allem den „**M i l i t a r i s m u s**“ zu bekämpfen, den Vorfall gerade so, wie es jetzt von andern geschehen ist, beleuchten, darf gar nichts dagegen gesagt und muss nur die Lehre daraus gezogen werden, dass Offiziere und Vorgesetzte nicht sorgfältig genug ihre Worte und Thaten überwachen können, um nicht der militärfeindlichen Richtung Handhaben zu geben. Wenn aber Angehörige der sogenannten Ordnungsparteien einen Unglücksfall, wie den hier vorliegenden, auf ganz gleiche

Art wie die Sozialisten als Symptom eines verwerflichen Instruktionsverfahrens und einer verwerflichen Gesinnung bei dem bedauernswerten Offizier, dessen Unbedacht das Unglück herbeiführte, hinstellen, und in ihrer Kurzsichtigkeit gar nicht erkennen, dass sie dem Wehrwesen viel grösseren Schaden zufügen, als die Befriedigung erregter Entrüstung wert ist, so beweist dies das Vorhandensein einer Buren-Abneigung gegen die Fundamente der Kriegstüchtigkeit, welche zur Frage berechtigt, ob nicht alle Arbeit und alle Opfer für unser Wehrwesen nutzlos sind.

Dies ist die einzige Art, wie die Interpellation im Berner Grossen Rate und deren Beantwortung angesehen werden muss; jede andere weicht dem Kern der Sache aus.

Was ist geschehen? Ein **n a c h l ä s s i g e r** Soldat, dessen **s c h w e r e s** Vergehen um so unentschuldbarer, weil er Unteroffiziersschüler ist, hat sein geladenes Gewehr mit gespanntem Abzug bei Fuss gestellt. Nicht bloss hat er sich dadurch gegen Befehl und Vorschrift schwer vergangen, sondern auch in grober Fahrlässigkeit Leben oder Gesundheit seiner Kameraden gefährdet. Statt so, wie es sich gehört hätte, diesen Mann mit der strengst möglichen Strafe zu belegen, begeht der beaufsichtigende Instruktor die Unklugheit, von hinten unbemerkt herantretend, den Schuss abziehen, hoffend, durch den eingejagten Schrecken heilsam belehren zu können. Da er aber bei seiner raschen That versäumte, sich vorher zu vergewissern, dass der Schuss auch sicher in die Luft gehen werde und dass der Mann nicht in weiterer Fortsetzung seiner Nachlässigkeit sein Gewehr vorschritts-

widrig in den Arm lehne, gieng diesem der Schuss in die Achselhöhle und hatte eine, Gott sei Dank, nicht lebensgefährliche Verwundung zur Folge.

Auch wir missbilligen durchaus ein derartiges Belehrungsmittel. Ganz abgesehen davon, dass die Möglichkeit eines Unglücks nie ausgeschlossen ist, ist es auch militär-pädagogisch durchaus verwerflich, was näher darzulegen hier zu weit abführen würde. Aber jeder rechtlich denkende Mann hat das gleiche Mitleid mit dem Vorgesetzten, dessen Unüberlegtheit das Unglück herbeiführte, wie mit dem verwundeten Untergebenen, dessen pflichtwidrige Nachlässigkeit das Leben anderer gefährdete und den Vorgesetzten zu einem unüberlegten Thun veranlasste. Jeder rechtlich denkende Mann muss von vornherein annehmen, dass nicht bloss die Verwundung nicht beabsichtigt, sondern dass auch an die Möglichkeit einer solchen gar nicht gedacht war. Nur der vollerbrachte Beweis des Gegenteils gestattet andere Ansicht; das ist auch dann zutreffend, wenn es jemand betrifft, dem man sonst nicht grün ist und in Verhältnissen vorkam, die einem nicht gefallen. — In der erwähnten Behandlung des Falles war aber gerade die gegenwärtige Denkweise das Leitmotiv. Der bedauerliche Unglücksfall wurde hingestellt als die direkte Folge eines Leben und Gesundheit und die Menschenwürde missachtenden allgemeinen Instruktionsverfahrens (sogar Paradeschritt werde eingeübt!) und als der Ausfluss einer Gesinnung seitens des betreffenden Offiziers, welche ihn unwürdig mache, fernerhin unsere Milizen zu instruieren.*)

Wir haben schon oben vorher betont, dass wenn man auch, was wir nicht in der Lage sind beurteilen zu können, Berechtigung hätte, sich allgemein über Benehmen und Auftreten des an dem Unglücksfall schuldigen Instruktions-Offiziers zu beschweren, dieser Unglücksfall selbst doch keinerlei Berechtigung dazu gewährt. Dies muss noch näher begründet werden.

Bei der Art und Weise, wie ein gewisser Teil der öffentlichen Meinung beständig bereit ist, für jedes Vorkommnis im Dienst die bedauernswerten Vorgesetzten haftbar zu machen, wird keiner von diesen jemals mit und gegen seine

*) Auf unsere Erkundigungen wurde uns als fernerer Beweis dieser Gesinnung mitgeteilt, der betreffende Offizier habe einmal die Spielleute kommandiert, eine das Exerzitium belästigende Kuhherde zurückzutreiben und habe hierbei den Witz gemacht: sie könnten ja dazu den Berner-Marsch blasen! — Das ist allerdings furchtbar — ein Mensch, der solche freche Witze machen kann, hat eine verworfene Gesinnung und ist jeder Schandthat fähig und es ist tief zu beklagen, dass unser verweichlichtes Jahrhundert nicht mehr die Strafen kennt, durch welche in der guten alten Zeit gottlose Reden und Majestätsbeleidigungen gesühnt wurden.

Mannschaft etwas unternehmen, von dem er auch nur die Möglichkeit voraussetzt, dass deren Leben und Gesundheit gefährdet oder überhaupt nur ihm ein Vorwurf daraus gemacht werden könne. Nicht infolge Missachtung der Menschenwürde und infolge Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohlbefinden und der guten Laune der Mannschaft ist Disziplin und Tüchtigkeit unserer Armee noch ungenügend, sondern infolge des direkten Gegenteils, infolge einer bis zur Furcht reichenden Sorgfalt, dem Untergebenen keinen Grund zu geben, an der Behandlung durch seinen Vorgesetzten etwas auszusetzen. — Jeder Vorgesetzte in unserer Armee weiss, dass für ihn keine Gnade existiert, wenn sein Untergebener Recht hat, sich über erlittene Behandlung zu beklagen. — Das sind notorische Thatsachen. Deswegen darf das hier vorliegende Vorkommnis, ganz abgesehen von den Umständen, die das hinlänglich beweisen, niemals einer frivolen Gleichgültigkeit des Vorgesetzten gegenüber dem Wohl seiner Untergebenen zugewiesen werden.

Im Übrigen ist dies unstatthafte Belehrungsmittel durchaus nicht ein solches, das rohe militärische Vorgesetzte in raffinierter Grausamkeit sich ausgedacht haben, um die schutzlos ihrer Willkühr überlieferten Bürger im Wehrkleid zu belehren, wie aus den Darlegungen im Berner Grossen Rate gefolgert werden könnte. — Solch' dumme Mittel, auf eine durch Unachtsamkeit drohende Gefahr aufmerksam zu machen, werden tagtäglich angewendet von Eltern und Erziehern gegenüber Kindern und auch von Gleichgestellten untereinander. Wir waren selbst einmal dabei, als ein Jäger einem andern, ganz gleich, wie hier geschehen, das Gewehr zum Entladen brachte, das dieser unachtsam mit gespanntem Hahn über die Schulter gehängt hatte. Der Glaube, dass die Anwendung solcher Belehrungsmittel die Folge von Instruktions-Grundsätzen sei, welche durch den Hinweis auf das „Einüben des Paradeschrittes“ gebrandmarkt werden sollten, beruht auf totaler Unkenntnis der Dinge. Dieses Belehrungsmittel gehört zu den Instruktionen-Mätzchen alter Zeit, als unsere Miliz noch gänzlich in den gemüthlichen Bürgergardezuständen steckte. Damals war es ganz gebräuchlich, im fröhlich-feuchten Wehrdienst die undisziplinierten Herren Bürgergardisten durch solchen Schabernack (Losbinden der Pferde hinter dem Rücken der nachlässigen Stallwache; Entreißen der Gewehre den träumenden Schildwachen etc.) darauf aufmerksam zu machen, dass man Dienst und Vorschriften doch nicht so gar nachlässig betreiben solle. — Jene militärische Erziehung aber, deren Bedeutung für die Volkskraft gleich wie für die Wehrkraft vom unmilitärisch denkenden Menschen nicht erkannt werden will, die schafft im Sol-

daten das Wesen, welches die Anwendung solcher Instruktoren-Mätzchen unmöglich macht, weil die geschaffene Konzentration auf Pflicht und Befehl gar keinen Anlass dafür mehr bietet. Während jene andere, welche wir milde als Buren-Anschauung über Disziplin, Unterordnung und soldatische Pflichtauffassung bezeichnen wollen, ganz sicher immer Anlässe in Hülle und Fülle geben wird, wo Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit dazu reizen, auf solche Art auf ihre Folgen aufmerksam zu machen.

Man lasse jenen freie Bahn, welche das Schwergewicht der militärischen Ausbildung auf die Erziehung des Wehrmanns zu nie versagender voller Pflichterfüllung legen und in ihrer Sachkunde unter den Mitteln hinfür auch die „Einübung des Paradeschritts“ geeignet erachten; ganz sicher werden dann solche Vorkommnisse unmöglich, deren eines hier den Anlass zur Verunglimpfung militärischer Instruktion geboten hat.

Unbeschadet des Mitgeföhls für den verletzten Soldaten und für den masslos angegriffenen Offizier ist dasjenige, was uns an diesem Vorfall am meisten berührt, die zutage getretene Erscheinung, dass einem Soldaten, welcher zum Unteroffizier ausgebildet wird, so wenig die erhaltene militärische Erziehung in Fleisch und Blut übergegangen ist, dass er während der Detailausbildung in der Unteroffizierschule in träumerischer Langerweile und allgemeiner Gleichgültigkeit gegen Befehl und Instruktion das gespannte Gewehr bei Fuss setzt und dann so faul und nachlässig im Arm hält, dass der Schuss in die Achselhöhle gehen musste. — Das kann zu denken geben. Es handelt sich hier nicht um bösen Willen, sondern um etwas viel schlimmeres, um gewohnheitsmässige Gleichgültigkeit gegen Befehl und Vorschrift, um Unkenntnis des kategorischen Imperativ der Pflicht.

Wir persönlich haben in dem Vorkommnis indessen nur einen Unglücksfall, eine vereinzelte Erscheinung, gesehen, die nach keiner Richtung hin, allgemeine Schlüsse zu ziehen, berechtigt. Will man das aber doch thun, so wäre alleine naheliegend die Erkenntnis, dass es noch vielfach an jener Auffassung von Pflicht und jener Befolgung vom Befehl fehle, welche alleine Kriegstüchtigkeit schafft.

Wir werden der Letzte sein, der dem durch Herren-Übermut und durch Missachtung der Menschenwürde gekränkten Volksgefühl die Satisfaktion missgönnt, den Übelthäter am Schandpfahl zu sehen und mit ihm zugleich die Institutionen, in welchen seine Gesinnung emporgewachsen. — Aber wir meinen, dass man dem Souverain das Vergnügen nur dann bereiten darf, wo das Majestäts-Verbrechen zweifellos vorliegt.

Vorschnelle Bereitwilligkeit dazu führt zu Servilismus unten und zu argwöhnischer Empfindlichkeit oben, diese ist die eckelhafteste und verderblichste Despoten-Eigenschaft, denn sie fordert Prostituirung der Gesinnung.

Wir hoffen, dem unbefangenen Leser den Beweis erbracht zu haben, dass im vorliegenden Fall keinerlei Berechtigung vorlag, den betreffenden Offizier und die Militärinstruktion der öffentlichen Verachtung zu überweisen. Aber auch wenn bei dem einen oder andern noch Zweifel zurückgeblieben, ob man das Vorkommnis nicht doch auch unter einem andern Gesichtswinkel betrachten dürfte, so wird doch niemand leugnen, dass keinerlei Notwendigkeit vorlag, die Angelegenheit so zu behandeln, wie geschehen ist. Selbst wenn das Vorkommnis als das Symptom eines vorhandenen schweren Übels betrachtet werden dürfte, so erforderte die Heilung doch nicht diese Art der Behandlung vor der Öffentlichkeit.

So bleibt dann von dem Vorgehen nichts anders übrig als der schwere Schaden, welchen es unserm Wehrwesen zufügen kann und wahrscheinlich auch zugefügt hat. Wenn schon der Vorsteher des Militärdepartements als Endergebnis seiner Beobachtungen an den diesjährigen Herbstmanövern, die ungenügende Autorität der Offiziere hinstellte, so ist doch noch in unserm Wehrwesen eine mächtige Strömung vorhanden, welche in Buren-Anschauungen über Disziplin, Subordination und Vorgesetzten-Autorität jene soldatische Erziehung perhorresziert, durch die militärische Tugenden und Autorität der Vorgesetzten erschafft wird. Es kann leicht sein, dass diese Strömung das Geschrei über den beklagenswerten Vorfall ausnutzt, um denjenigen, die zuverlässige Soldaten und Vorgesetzte mit Autorität erziehen wollen und können, von neuem die Flügel zu beschneiden. Es giebt in unserer Armee leider noch Offiziere genug, denen es vielmehr darum zu thun ist, selbst den blassen Schein des Missbrauchs der Autorität ängstlich zu vermeiden, als die Autorität pflichtgemäss („unerbittlich“, wie der Departementschef sich ausdrückte) auszuüben. Es giebt auch viele, die nichts lieber wollten, als ihre Autorität wahren und auch das Zeug dazu in sich haben, aber durch Erfahrungen gewitzigt lieber darauf verzichten, als sich selbst all den Missdeutungen, Verdächtigungen und Anklagen und der Schutzlosigkeit auszusetzen, welche bei Konflikten selbst dann möglich sind, wenn auch nur der Schein vorliegt, nicht ganz korrekt gehandelt zu haben. — Diese Offiziere alle werden durch so etwas, wie die Behandlung dieses Falles im Berner Grossrat, bestärkt in ihrer pflichtwidrigen Neigung, lieber die Autorität preiszugeben und

nachlässige Pflichterfüllung nicht zu beachten, als durch ein Versehen ähnliche Behandlung vor der Öffentlichkeit zu riskieren.

Die Instrukteure und Offiziere aber, welche in ihrem Pflichtgefühl sich nicht vom richtigen Wege abbringen lassen, die müssen aus der Behandlung dieses Unglücksfalles die erneute Lehre schöpfen, dass sie nicht einmal aus Unachtsamkeit sich etwas gegenüber der Mannschaft zuschulden kommen lassen dürfen,*) der Schaden, den sie dadurch anrichten, trifft vor allem unser Wehrwesen. Wir geben gerne zu, dass fast übermenschliche Vollkommenheit notwendig ist, jede Möglichkeit einer Anklage zu vermeiden. — Es giebt aber ein Mittel, das diese Vollkommenheit unnötig macht, ja sogar gestattet, sorglos recht unvollkommen zu sein. Es ist dies die Fähigkeit, sich das Vertrauen und damit die Liebe seiner Soldaten zu erwerben. Wer dieses Vertrauen sich erworben, darf ganz ruhig dort, wo er dies für geboten erachtet, recht „unkorrekt“ sein. Dies Vertrauen zu erwerben bedarf weder eines einstudierten Verfahrens noch des Hervorleuchtenlassens überlegenen Wissens und Könnens. Es verlangt nur, dass man Gehorchen und militärische Pflichterfüllung seitens der Untergebenen als etwas ganz selbstverständliches behandelt und sich nicht scheut, dies zu beweisen, dabei aber voll inneren Wohlwollen gegenüber dem Untergebenen ist und dass dieses Wohlwollen niemals und durch nichts in Schwankungen gebracht wird. Unser Volk ist kerngesund, es hat einen feinen Instinkt zum unterscheiden und ist durch und durch militärisch. Darauf beruht die Sicherheit, dass unser Milizwesen lebensberechtigt ist und zu voller Kriegstüchtigkeit kommen wird, wenn schon immer und immer wieder falsche Auffassungen dazwischen fahren, welche den leichtblütigsten Optimisten verzweifeln machen können.

Unsere Schiessvereine.**)

Anlässlich des Bezirksfeldschiessens in Solothurn ereignete sich ein Unfall, der einige Leben hätte kosten können. Während eine Abteilung

*) Gegenüber den Offizieren darf man sich ja leider in Worten wie Handlungen recht viel zuschulden kommen lassen, durch das ihre Autorität und ihr Ansehen bei den Untergebenen schwer geschädigt und das Recht der Persönlichkeit verletzt wird.

***) Für diese Einsendung, die uns schon vor längerer Zeit zugekommen ist, konnte zu unserem lebhaften Bedauern früher nicht Raum geschaffen werden, was wir jetzt begrüssen, da der Unglücksfall, der den Ausgangspunkt für die Darlegungen unseres geehrten Korrespondenten bildet, in seiner Grundursache eine unzweifelhafte Verwandtschaft hat mit jenem Unglücksfall auf dem Waffenplatz Bern, welcher die Erörterungen unseres

die vorgeschriebenen Übungen absolvierte, fiel aus der Reihe der Schützen, die als Ablösung mit geladenem Gewehr hinter den Schiessenden bereit standen, ein Schuss, durch den ein Mann ziemlich schwer, mehrere andere leicht verletzt wurden. Zur Rede gestellt, äusserte sich der Schütze, der durch leichtsinniges Manipulieren an der Waffe den Unfall verursacht hatte, folgendermassen: „Ich bin nie Soldat gewesen und habe auch in der Schützengesellschaft nicht gelernt, wie man mit der Waffe umgehen muss. Zudem ist es noch nie vorgekommen, dass man lädt, bevor man vor dem Ziel steht.“ —

Letzterer Einwand wird kaum zu diskutieren sein. Das Feldschiessen hat einen durchaus militärischen Charakter. Das Laden wurde gehandhabt nach Vorschrift. (Vide § 25 Schiessprogramm für die Schulen und Kurse der Infanterie 1902.) Wenn man Rekruten nach dreibis vierwöchentlicher Schiessvorbereitung in vier und mehr Ablösungen mit geladenem Gewehr aufstellen kann, soll man einem reifen Mann nach zehnjähriger Schiesspraxis keine geladene Waffe anvertrauen dürfen?

Der Unfall giebt zu einer andern Erörterung Anlass. Unsere Schiessvereine sollen die Schiessausbildung der zu kurzen Rekrutenschule ergänzen. Wir müssen darauf zählen, dass unsere Milizen ausser Dienst nicht nur das bewahren, was sie aus den Militärkursen mitbringen, sondern ihre Leistungen durch Übung erhöhen. Wenn wir nun aber sehen müssen, dass der Schiessverein einem Nichtmilitär nicht einmal das Laden beibringen kann, wie weniger kann er dann einen Militär weiterbilden. Was zeigen uns übrigens die Schiessübungen der Wiederholungskurse? Auf keinen Fall einen Fortschritt seit den Rekrutenschulen, im Gegenteil allerlei Unarten.

Suchen Sie nach den Ursachen, sehen Sie der Schiessübung einer Schützengesellschaft zu. Drei oder vier Vorstandsmitglieder und etwa noch ein Schützenmeister eventuell noch ein Platzkommandant wollen Befehl geben, niemand befiehlt. Mit Weib und Kind kommen die Schützen angezogen. Eine spekulative Schiessleitung betreibt nebenbei eine Kantine. Kommt der Schütze in den Stand, beginnen gleich die Neckereien der Kameraden. Man umsteht ihn so eng, dass er kaum die Waffe ungehindert handhaben kann. Mehrere Leute auf einmal

vorstehenden Leitartikels veranlasste. Beide Mal war die Grundursache eine die Vorschriften missachtende grobe Nachlässigkeit in der Behandlung der geladenen Waffe durch den Schützen. Gerade wie der Unglücksfall hier, sollte auch jener andere an erster Stelle dazu veranlassen, sich über das Entstehen der Grundursache Rechenschaft zu geben. Die Redaktion.